jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/1/13 3Ob594/87, 5Ob98/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1988

Norm

ABGB §1012
MRG §20 Abs3

Rechtssatz

Zwar können die Bestimmungen des§ 20 Abs 3 MRG über die Auflegung der Hauptmietzinsabrechnungen, die Gewährung von Einsicht in die Belege und die Anfertigung von Kopien der Belege im Verhältnis Vermieter - Mieter nicht ohne weiteres auf den Bevollmächtigungsvertrag durch den Eigentümer mit dem Masseverwalter übertragen werden. Doch ergibt sich aus der im § 1012 ABGB normierten Verpflichtung des Gewalthabers, die Rechnungen über Verlangen des Gewaltgebers vorzulegen, daß der Machthaber die Einsicht in die Belege nicht nur zu dulden, sondern aktiv daran mitzuwirken hat. (hier: Ausfolgung von Fotokopien auf Kosten des Machtgebers).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 594/87
  Entscheidungstext OGH 13.01.1988 3 Ob 594/87
  Veröff: RdW 1988,385
- 5 Ob 98/92
  Entscheidungstext OGH 27.10.1992 5 Ob 98/92
  Vgl auch; Veröff: WoBl 1993,81 (Würth) = RZ 1994/36 S 93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0019492

Dokumentnummer

JJR_19880113_OGH0002_0030OB00594_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at